

BAURECHT AUF ZEIT

(§ 9 Abs. 2 Nr. 1)

Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 BauNVO)

Max. Höhe der baulichen Anlage Tal-/Bergstation, Stützen z.B. max. OK 88,0 m ü. NN (s. textl. Festsetzungen)

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bahnanlagen (hier nachrichtliche Übernahme)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsflächen (hier nachrichtliche Übernahme der Bundesstraße B42)

Öffentliche Verkehrsflächen (hier nachrichtliche Übernahme der Bundesstraße B42)

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Verkehrsanlage Seilbahn inkl. Nebenanlagen und Seilbahntrasse inkl. Lichtraumprofil (Hinweis: Überspannter Bereich als überlagernde Darstellung)



GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Parkanlage



WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen (hier nachrichtliche Übernahme Bundeswasserstraße Rhein)



PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Erhaltung von Bäumen



SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)



Gebäude, bei denen bei baulicher Umsetzung der Talstation Seilbahn Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes passive Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der schallschutzrechtlichen Untersuchung durchzuführen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



SONSTIGE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Überschwemmungsgebiet Rhein und Mosel



Ablaufbereich U-Gebiet Rhein und Mosel



200-jähriges Hochwasserereignis



FFH-Gebiet (5510-301 Mittelrhein)



Hinweis: Im Geltungsbereich des "Baurechts auf Zeit" werden die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 173; Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Änderung Nr. 1 und Änderung Nr. 2) durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes geändert.

VERFAHRENSLEGENDE:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Stadtrat hat am _____ den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Koblenz, den _____

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

PLANUNTERLAGE:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.

Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: _____

Stand der planungswichtigen Topographie: _____

Koblenz, den _____

Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement

Amtsleiter

PLANVERFASSER:

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung ausgearbeitet.

Koblenz, den _____

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Amtsleiter

EINLEITUNG DES SATZUNGSVERFAHRENS:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am _____ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.

Koblenz, den _____

Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung

Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom _____ bis _____ ausliegen.

Anregungen sind eingegangen.

Koblenz, den _____

Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung

Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS:

Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am _____ als Satzung beschlossen.

(Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.)

Koblenz, den _____

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN:

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: _____

Koblenz, den _____

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG:

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am _____ erfolgt.

Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Koblenz, den _____

Stadtverwaltung Koblenz im Auftrage:

Verwaltungsangestellte/Amtfrau

AUSZUG VERMESSUNGSTECHNISCHER UND TOPOGRAPHISCHER SIGNATUREN:

vorhandenes Wohngebäude

vorhandenes Wirtschaftsgebäude

Baum

Flurstücksnummer

Schieberkappe, Wasser

Kanalschacht

Straßensinkkasten

Wasserschacht

Flurgrenze

Elektrische Laterne

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz

ÜBERSICHTSSKIZZE ohne Maßstab

Kartographie: Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung Koblenz

Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement Koblenz

Koblenz

LÜTZEL

NEUDORF

NIEDERBERG

ALT-STADT

EHRENBREITSTEIN

Koblenz

Hinweis: Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerte können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bebauungsplan Nr. 120, Änderung Nr. 3

"Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011"

Konzeptionsfassung

Gemarkung: Koblenz / Ehrenbreitstein

Flur: 8,19 / 6,1

Maßstab: 1:1000

Stand: Dezember 2023